

Fachbeitrag
zur Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I)
zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
im Bereich „Oberelsper Straße“
in Lennestadt-Altenvalbert

(Teil 1)



vorgelegt von

Dipl.-Ökol. Dipl.-Päd. Brigitte Blenk

Sachverständige für
ökologische Zusammenhänge

Stand:

September 2023
(urspr. Fassung erstellt Oktober 2022)

Stand: September 2023
(urspr. Fassung erstellt Oktober 2022)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Inhalt	Seite
1	Anlass und Methode	1
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Die räumliche Situation	6
4	Ergebnisse	12
4.1	Der Ortstermin	12
4.2	Die Datenrecherchen	13
5	Konfliktanalyse und Empfehlungen	19
5.1	Konfliktanalyse	19
5.2	Empfehlungen und Vermeidungsmaßnahmen	21
6	Zusammenfassung	24
7	Literatur und Quellenverzeichnis	25
7.1	Allgemeine Literatur	25
7.2	Internetquellen	26
7.3	Gesetze und Verordnungen	26
7.4	Karten und Planwerke	26
Anhang I	Planungsrelevante Arten im 1. und 2. Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“.	
Anhang II	Hinweise und Empfehlungen für eine fledermausfreundliche Beleuchtung.	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung	Inhalt	Seite
Titelbild	Lage des Plangebietes am Ortsrand von Lennestadt-Altenvalbert.	
1	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt.	1
2	Die geographische Lage des Plangebietes im Luftbild.	6
3	Die Lage des Plangebietes am südlichen Ortsrand von Lennestadt-Altenvalbert im Luftbild.	7
4	Die Umgebung des Plangebietes in Lennestadt-Altenvalbert.	8
5	Das Plangebiet wird von einer artenarmen Mähweide ohne Gehölzbestand bewachsen.	9
6	Lage des Plangebietes zu verschiedenen Schutzgebieten.	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle	Inhalt	Seite
1	Planungsrelevante Arten der ausgewählten Biotoptypen „Fettwiesen und -weiden“ (FettW), „Kleingehölze, Bäume, Hecken“ (KIGehoel), „Gärten“ (Gaert) und „Gebäude“ (Gebaeu) im ersten und zweiten Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“.	17
2	Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte, die durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes in Lennestadt-Altenvalbert ausgelöst werden könnten.	20
	Anhang I: Planungsrelevante Arten im 1. und 2. Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“.	
	Anhang II: Hinweise und Empfehlungen für eine fledermausfreundliche Beleuchtung.	

1 Anlass und Methode

Am südlichen Ortsrand von Lennestadt-Altenvalbert soll eine ca. 0,4 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche (Gemarkung Elspe, Flur 51, Flurstücke 28 (teilweise), 29 (teilweise), 33 (teilweise) und 44 (teilweise)) als Baugrund für die Errichtung von Wohnbebauung im direkten Anschluss an die bestehende Siedlung umgewidmet werden.

Für das Plangebiet liegt kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor; aktuell ist die Fläche gemäß § 35 BauGB als „Außenbereich“ zu beurteilen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lennestadt (2003) ist das Gebiet (überwiegend) als „Flächen für die Landwirtschaft“ (Abb.1) ausgewiesen. Über eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll die zur Bebauung vorgesehene Fläche in den sogenannten Innenbereich einbezogen werden, so dass das Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB genehmigt werden kann.

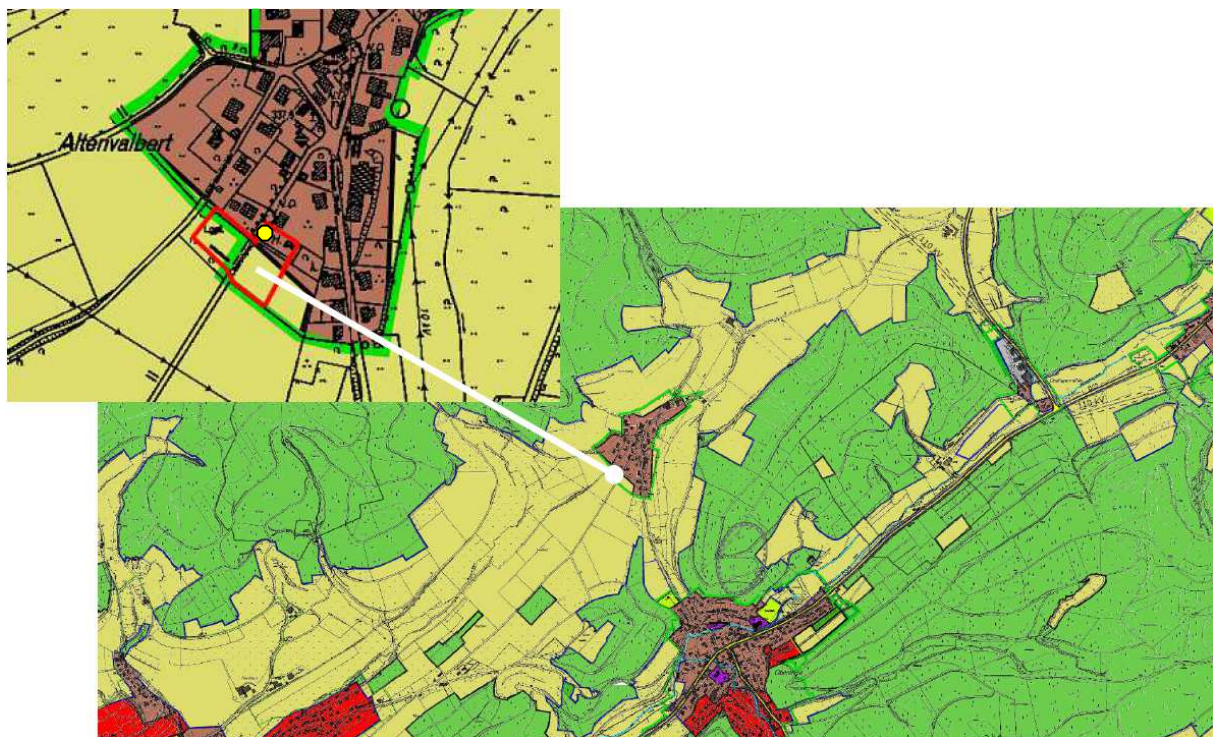


Abb.1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt (Plangebiet rot markiert; ● markanter Einzelbaum, Naturdenkmal) [Quelle: Stadt Lennestadt, verändert; Download am 15.10.2022].

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung machte (neben einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Teil 2) eine artenschutzrechtliche Begutachtung des Plangebietes und seiner Umgebung in Form einer artenschutzrechtlichen Potenzialprüfung (ASVP, ASP Stufe I) erforderlich, um vorab zu untersuchen, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange berührt.

Aus diesem Grund fand am 26.08.2022 von 11:45 Uhr bis 13:45 Uhr (Wetter: sonnig, trocken, ca. 25°C, teilweise windig/böig, teilweise Hochbewölkung, in der Ferne etwas diesig) eine Begutachtung des Plangebietes und seiner Umgebung statt. Hierbei wurde speziell auf ein Vorhandensein von Tieren und deren Spuren geachtet. Die Planfläche und (soweit einsehbar) die angrenzenden Grundstücke wurden auf Spuren vor allem sogenannter planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten - wie Kot- und Fraßspuren, Mauserfedern, Nester, Lebend- und Totfunde - untersucht.

Außerdem wurde mit Hilfe des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de eine Datenrecherche für den ersten und zweiten Quadranten des Messtischblattes 4814 „Lennestadt“ durchgeführt, um Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erhalten. Eine Recherche beim GEOportal NRW unter www.geoportal.nrw.de lieferte Informationen über Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet und seiner Umgebung.

Darüber hinaus wurde Einblick in die Landesdatensammlung des LANUV (@linfos-Auskunft) genommen, die ggf. Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 [LNatSchG NRW 2016] auf dem untersuchten Grundstück und in seiner näheren Umgebung liefern könnte. Eine Datenabfrage hinsichtlich eines Vorkommens planungsrelevanter und/oder geschützter Arten wurde bei der Stadt Lennestadt und beim Fachdienst Umwelt des Kreises Olpe durchgeführt. Darüber hinaus wurden Recherchen beim Säugetieratlas NRW [unter: www.saeugetieratlas.nrw.lwl.org] und bei der Herpetofauna NRW [unter: www.herpetofauna-nrw.de] durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten...

- „1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1), Gesetz zuletzt geändert v. 18. August 2021]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr.3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:

ASP Stufe I: Vorprüfung

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ [MKULNV 2015]. Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de zur Verfügung.

Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.

3 Die räumliche Situation

Der Ortsteil Lennestadt-Altenvalbert liegt nur wenige Kilometer nördlich von Lennestadt-Oberelspe in einem breiten reliefschwachen Sohlental zwischen bewaldeten Anhöhen. Die Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt. Vor allem Grünlandflächen, die mit wenigen und eher kleinflächigeren Äckern vermischt sind, dominieren im Landschaftsbild. Am südlichen Ortsrand leiten im Anschluss an die geschlossene Ortsbebauung das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung in die freie Landschaft über. Die Abbildungen 2 und 3 zeigen die geographische Lage des Plangebietes in Lennestadt-Altenvalbert im Luftbild.

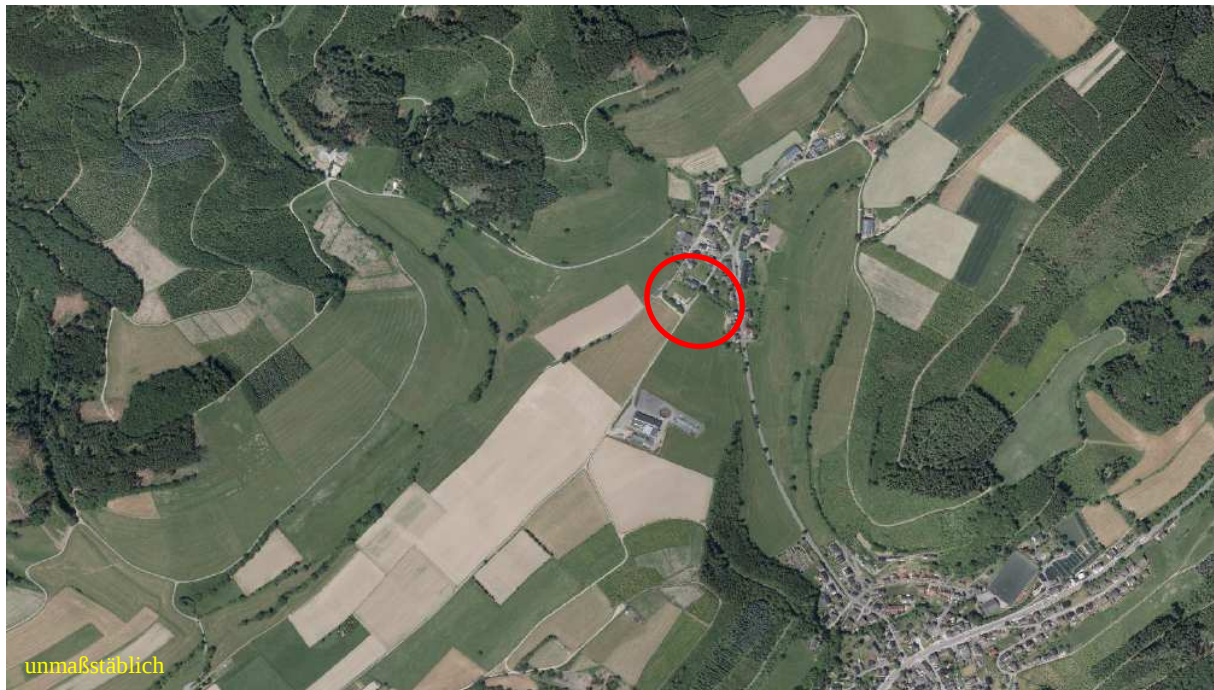


Abb.2: Die geographische Lage des Plangebietes (rot markiert) im Luftbild [Quelle: GEOportal NRW, Download 29.08.2022, verändert].

Das Plangebiet wird nach Nordwesten von dem Wirtschaftsweg Sauerlandstraße begrenzt und von der Oberelsper Straße zweigeteilt. (Abb.3). Im Nordosten trennen Heckenstrukturen das Plangebiet von der geschlossenen Bebauung der Ortschaft (Abb.4-5). An den westlichen Teil des Plangebietes schließt sich nach Süden ein mehrere Meter breiter, dichter Gehölzstreifen mit überwiegend heimischen Straucharten (vor allem Rose *Rosa canina*, Hasel *Corylus avellana*, Weißdorn *Crataegus sp.*, Brombeere *Rubus fruticosus* agg.) und Baumarten (wie z.B. Eiche *Quercus robur*, Esche *Fraxinus excelsior*, Birke *Betula pendula*, Bergahorn *Acer*

pseudoplatanus, Kirsche *Prunus avium*) mit mittlerem Baumholz an (Abb.4-6). Im Unterwuchs und am Rand finden sich vor allem Ruderalpflanzen und Gräser. In Abbildung 4 ist die Umgebung des Plangebietes dargestellt.

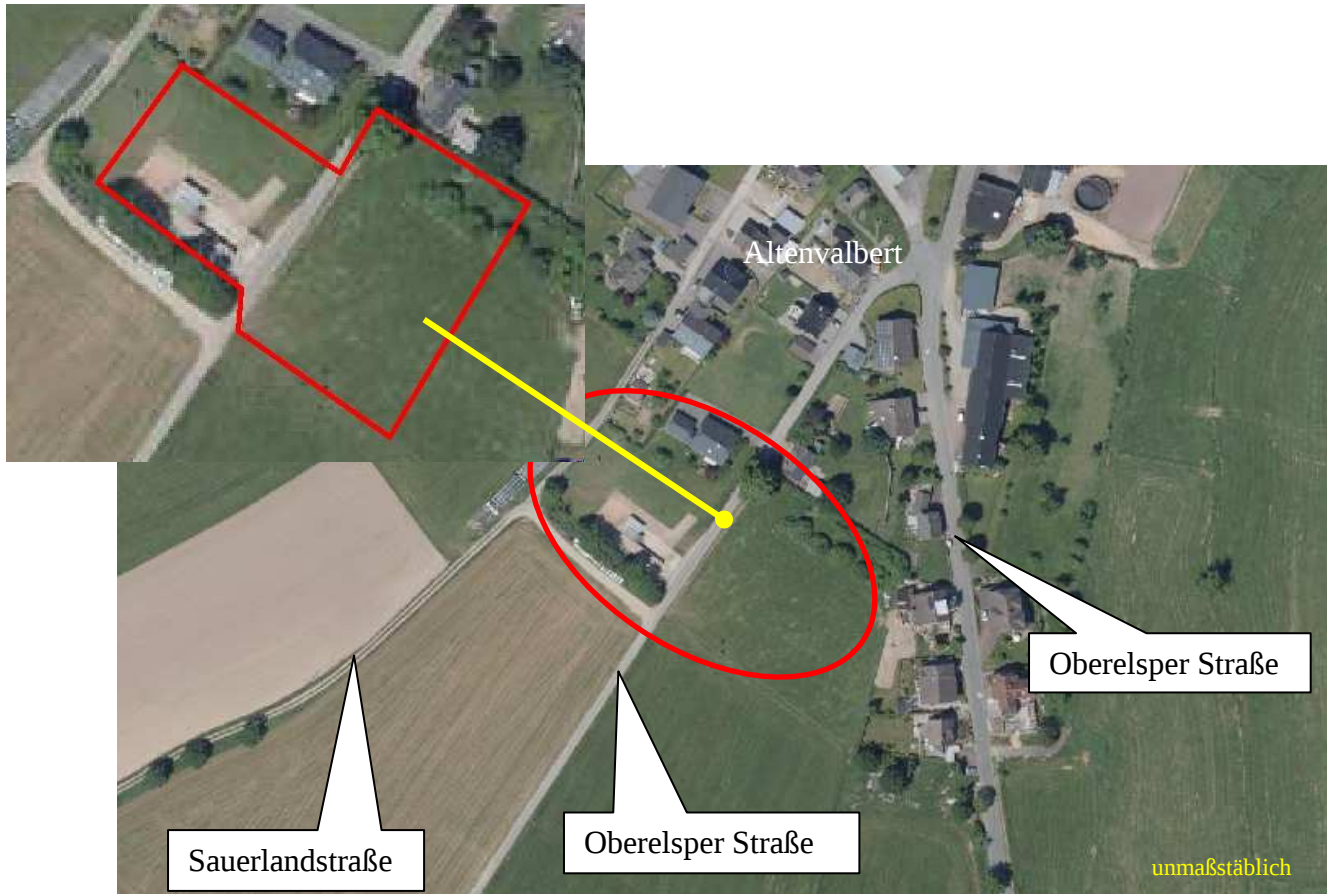


Abb.3: Die Lage des Plangebietes am südlichen Ortsrand von Lennestadt-Altenvalbert im Luftbild (Plangebiet rot markiert) [Quelle: GEOportal NRW, Download 29.08.2022, verändert].

Eindrücke vom Plangebiet zeigt die Abbildung 5. Am Ortstermin präsentiert sich das Plangebiet als artenarme Mähweide (Abb.5-1, 5-3) mit einer Mahd im Jahr und Beweidung durch Pferde. Die Vegetation aus den für eine Fettweide üblichen Arten mit allenfalls mäßigem Krautanteil ist bis auf die Grasnarbe reduziert und aufgrund der anhaltenden Trockenheit im Sommer 2022 nicht oder schlecht nachgewachsen. Die Flächen weisen - insbesondere der westliche Teil - starke Vertrittspuren auf. Hinweise oder Spuren, die auf ein Vorkommen von Wildtieren hindeuten, sind nicht erkennbar.

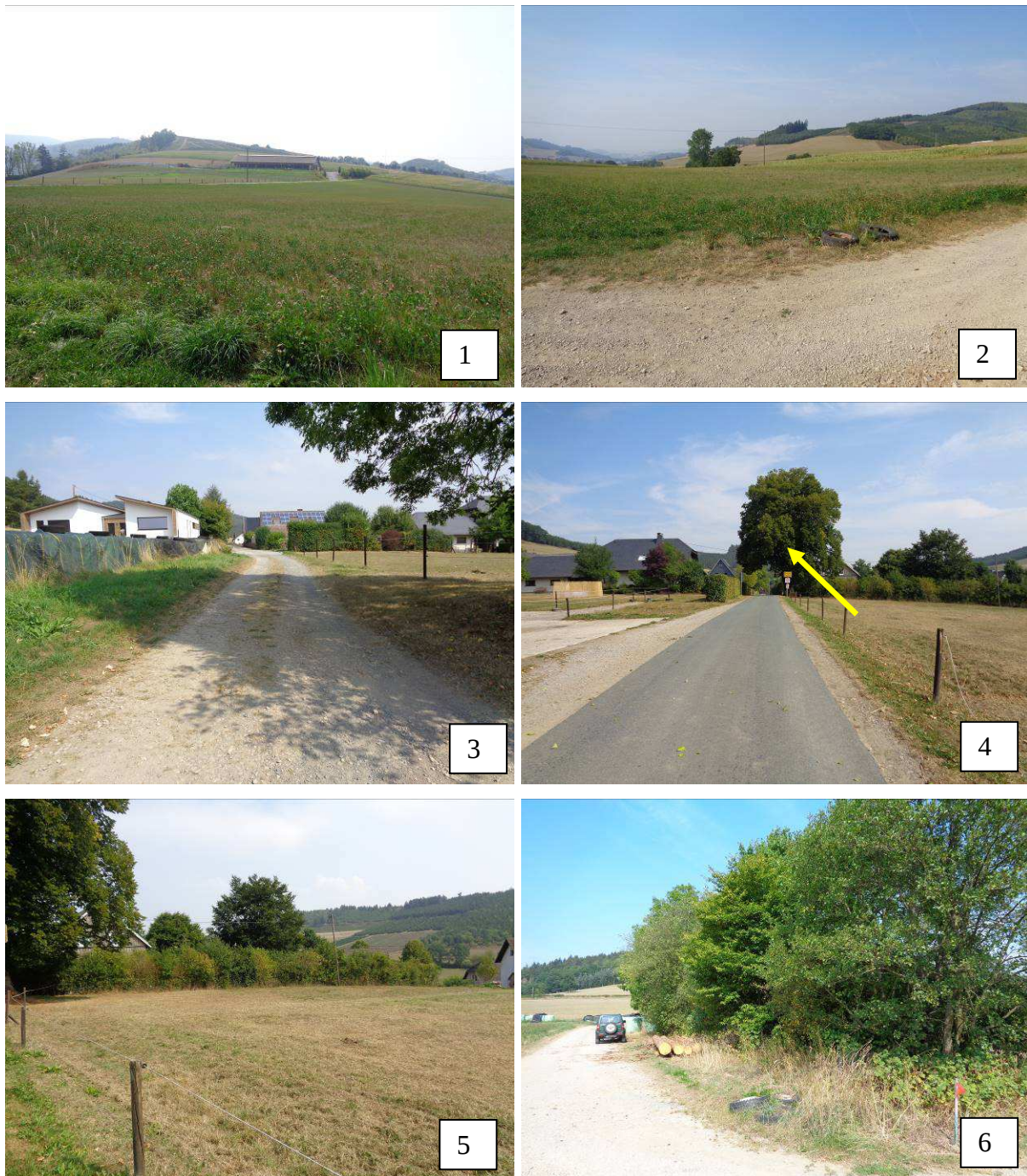


Abb.4: Die Umgebung des Plangebietes in Lennestadt-Altenvalbert; 1 & 2: die Umgebung von Altenvalbert ist von Landwirtschaft - überwiegend Grünlandnutzung - geprägt (Blickrichtung Süden/Südwesten), 3: Blick in den Ort entlang der Sauerlandstraße (Blickrichtung Nordosten), 4: Blick in den Ort entlang der Oberelsper Straße (Blickrichtung Norden), die alte Winterlinde (Pfeil) ist Bestandteil des Untersuchungsgebietes, 5: die bebauten Grundstücke am südlichen Ortsrand sind durch Heckenstrukturen zur freien Landschaft abgegrenzt, 6: der Gehölzstreifen stockt im südlichen Grenzbereich des westlichen Teils des Plangebietes [Fotos vom 26.08.2022].



Abb.5: Das Plangebiet wird von einer artenarmen Mähweide (nahezu) ohne Gehölzbestand bewachsen (1 bis 3); 1 & 2: der westliche Teil des Plangebietes ist von einem Unterstand für Pferde und einer bereits bestehenden Versiegelung geprägt, 3: das Grünland des östlichen Teils des Plangebietes leitet zur freien Landschaft über, 4: die alte Winterlinde (*Tilia cordata*) mit Wegekreuz und Bank am südlichen Ortseingang von Altenvalbert stockt im Plangebiet [Fotos vom 26.08.2022].

Bis auf eine alte Winterlinde (*Tilia cordata*) mit sehr starkem Baumholz (ca. 120 cm Stammdurchmesser) am Ortseingang (Abb.4-4 und 5-4) ist die Fläche gehölzlos. Der Baum ist als Naturdenkmal ausgewiesen [FNP 2003 (Abb.1); Information Kreis Olpe vom 25.10.2022].

Auf dem westlichen Teil des Plangebietes befindet sich im Schatten des oben beschriebenen Gehölzstreifens (Abb.4-6) ein offener Viehunterstand (Abb.5-1), der am Ortstermin von drei Pferden genutzt wurde. Der Boden ist zum Teil mit einer ca. 25 x 13 x 0,30 m mächtigen Betonplatte (Untergrund eines ehemaligen Silos) und gepflasterten Flächenanteilen (Zuwegung des Silos) versiegelt (Abb.5-2).

Schutzgebiete/geschützte Landschaftsbestandteile

Der Ort Altenvalbert liegt im „Naturpark Sauerland-Rothaargebirge“ (NTP-013) und ist vom Landschaftsschutzgebiet „LSG-Elsper Senke – Lennebergland“ (LSG-4813-0001 und LSG-4813-0002) umgeben. Das in ca. 400 m Entfernung liegende Bachtal des Bremker Baches ist als geschützter Biotoptyp (BT-4814-038-8) gemäß § 42 LNatSchG NRW ausgewiesen. Insbesondere die Bachläufe westlich und östlich von Altenvalbert und ihre Umgebung bilden als Biotopkatasterflächen (BK-4814-076 „Bremker Bachtal“ in ca. 400 m Entfernung und BK-4814-084 „Hecke / Gehölzstreifen nördlich Oberelspe“ in ca. 300 m Entfernung) einen Teil des Biotopverbundsystems VB-A-4814-001 „Elspebachtal mit Nebenbächen“ (Abb.6). Keines der Schutzgebiete oder geschützten Biotoptypen und Flächen des Biotopkatasters sind von der Baumaßnahme betroffen; Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Über die Lage im Naturpark hinaus unterliegen Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung keinem weiteren Schutzstatus. Bis auf die alte Winterlinde (*Tilia cordata*) am südlichen Ortseingang, die als Naturdenkmal gelistet ist (Abb.1), enthält das Plangebiet keine geschützten Landschaftsbestandteile [Quelle: GEOportal NRW, Abfrage vom 29.08.2022; @linfos, Abfrage vom 21.09.2022; Information Kreis Olpe vom 25.10.2022].

Die Winterlinde soll erhalten und in der Planung berücksichtigt werden. Im Entwurf der Ergänzungssatzung ist der Baum als „zu erhalten“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt.

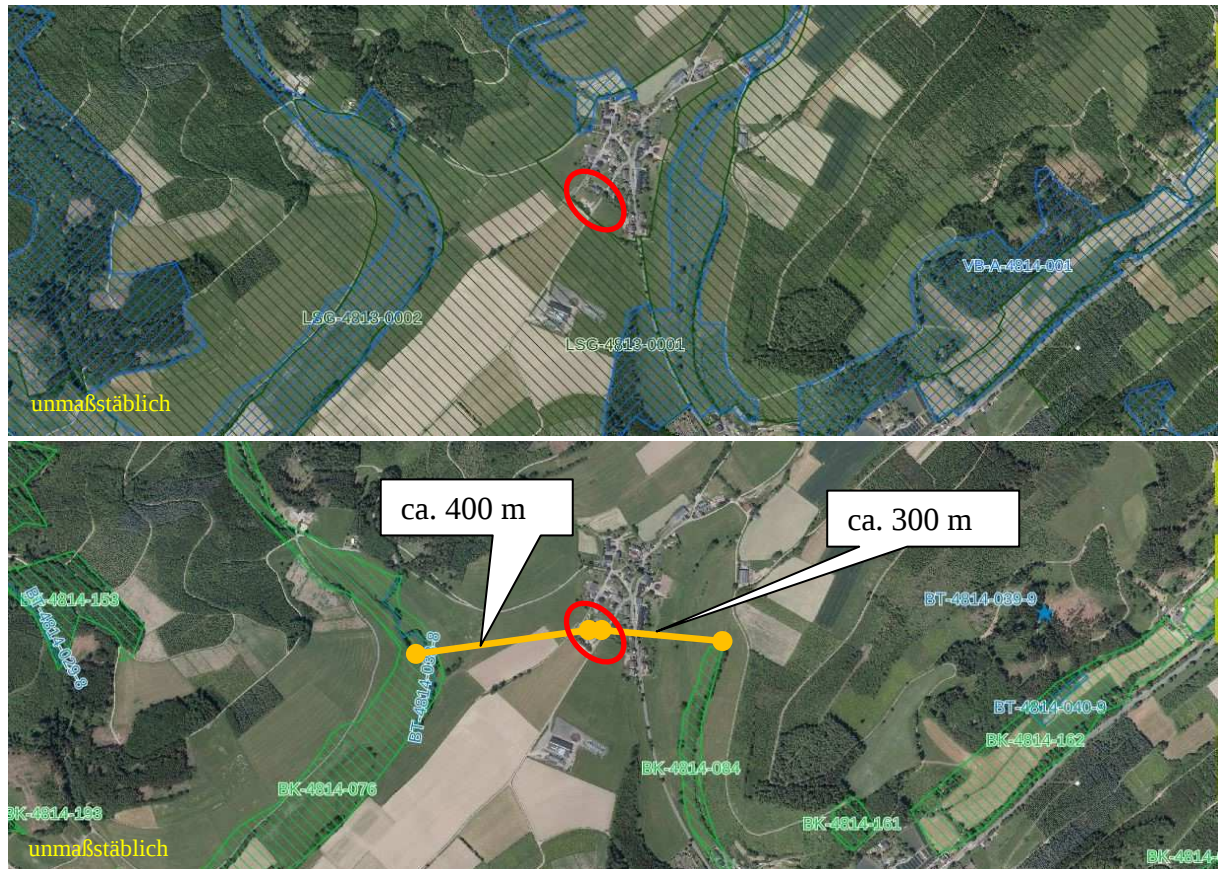


Abb.6: Lage des Plangebietes (rot markiert) zu den Landschaftsschutzgebieten LSG-4813-0001 „LSG-Elisper Senke - Lennebergland“, Typ A und LSG-4813-0002 „LSG-Elisper Senke - Lennebergland, Typ B; zum Verbundsystem VB-A-4814-001 „Elspenbachtal mit Nebenbächen“ und verschiedenen Biotoptypen (BT-4814-038-8 Bachmittellauf im Mittelgebirge mit Ufergehölz, hier: Bremker Bach) und Flächen des Biotopkatasters (BK-4814-076 „Bremker Bachtal“ und BK-4814-084 „Hecke / Gehölzstreifen nördlich Oberelspe“) [Quelle: GEOportal NRW, Download am 29.08.2022 und 18.10.2022; verändert].

4 Ergebnisse

Artenschutzrechtlich relevante Strukturen sind die Wiese des Plangebietes sowie die angrenzenden Gehölzbestände der Nachbargrundstücke und (mit Einschränkung) deren Bestandsgebäude.

4.1 Der Ortstermin

Der Ortstermin im Plangebiet und Umgebung in Lennestadt-Altenvalbert fand am 26.08.2022 von 11:45 Uhr bis 13:45 Uhr (Wetter: sonnig, trocken, ca. 25°C, teilweise windig/böig, in der Ferne etwas diesig) statt. Während der Ortsbegehung wurden Bodenoberfläche und Wiese des Plangebietes auf Hinweise von planungsrelevanten und/oder geschützten Tieren untersucht. Die Gehölzbestände und (soweit einsehbar) die Bestandsgebäude der benachbarten Grundstücke wurden mittels Fernglas und Kamera auf Nester und sonstige Spuren von Tieren betrachtet.

Im Bereich des Plangebietes und seiner Umgebung in Lennestadt-Altenvalbert wurden keine konkreten Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten gefunden.

Am Ortstermin wurde der Luftraum über dem Untersuchungsgebiet von einem Taggreifvogel frequentiert, der jedoch aufgrund der großen Flughöhe nicht definitiv identifiziert werden konnte. In einer kleinen Gehölzgruppe in der näheren Umgebung des Plangebietes (am Ende der Sauerlandstraße in ca. 250 m Entfernung) hielt sich ein Schwarm Rabenkrähen (*Corvus corone corone*) auf, die auch im Ort auf Nahrungssuche gehen und vermutlich auch Nistmöglichkeiten finden. Sonst wurden am Ortstermin keine Vögel beobachtet. Mit weiteren sogenannten Allerweltsarten, wie z.B. Amsel (*Turdus merula*), Kohl- (*Parus major*) und Blaumeise (*Parus caeruleus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) und anderen, ist zu rechnen. Bei diesen Arten und den genannten Rabenkrähen handelt es sich um häufige und anpassungsfähige Arten, bei denen eine Durchführung des Vorhabens nicht zu einer nennenswerten Beeinträchtigung führt.

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung fanden sich am Ortstermin nirgendswo Spuren, Nester oder Ähnliches von planungsrelevanten und/oder geschützten Tieren. Die Gehölze der Nachbargrundstücke und der Gehölzstreifen im Anschluss

an die Planfläche können verschiedenen (geschützten) Vogelarten Nistmöglichkeiten bieten; die Gehölzstrukturen sind von der Maßnahme *nicht direkt* betroffen. Baumhöhlen und Nester wurden aufgrund der Vollbelaubung nicht festgestellt. Die Nachbargrundstücke und die Gebäude sind nur unvollkommen einsehbar. Nester an den Gebäuden wurden nicht gefunden, obwohl weiter im Ort und am Aussiedlerhof in ca. 200 m Entfernung zum Plangebiet Mehlschwalbennester existieren [mdl. Information Auftraggeber vom 26.08.2022]. Die Gebäude werden von der geplanten Maßnahme *nicht* berührt.

4.2 Die Datenrecherchen

Die Datenrecherche unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de ergibt für den ersten und zweiten Quadranten des Messtischblattes 4814 „Lennestadt“ eine Anzahl von insgesamt 32 planungsrelevanten Tierarten (Anhang I): fünf Säugetier- und 27 Vogelarten. Unter Berücksichtigung der relevanten Biotoptypen im Plangebiet (Fettwiesen und –weiden, Einzelbaum) und seiner Umgebung (Gebäude, Gärten, Kleingehölze inkl. Hecken) ergibt sich ein Artenpool von 29 (zumindest theoretisch) zu betrachtenden planungsrelevanten Taxa, von denen 23 Arten einen Bezug zu Wiesen haben können (Tab.1). Hiervon nutzen zwei Arten, Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für die übrigen 21 aufgeführten Arten sind Wiesen Nahrungshabitate.

Der Gebäudebestand in der Umgebung des Plangebietes in Lennestadt-Altenvalbert kann Gebäude bewohnenden Fledermausarten, wie der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), vermutlich keine geeigneten Quartiere bieten. Zwischenräume und/oder Spalten sind nicht erkennbar; falls ja, ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass hier einzelne Fledermäuse vorübergehend ein Tagesquartier finden (entsprechende Spuren wurden nicht festgestellt). Dies ist auch weiterhin möglich; bei eventuellen Störungen während der Bauphase ist eine Fluchtmöglichkeit gewahrt. Über der Wiesenfläche des Plangebietes und entlang der angrenzenden Gehölzstrukturen können Fledermäuse jagen. Aufgrund der geringen für das Vorhaben zu beanspruchenden Flächengröße handelt es sich um kein essentielles Nahrungshabitat. Sowohl die Nutzung von (eventuell vorhandenen) Tagesquartieren in der unmittelbaren Umgebung als auch die Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche sind für Fledermäuse auch nach erfolgter Maßnahme möglich.

Stand: September 2023

Der Säugetieratlas NRW (Stand: 29.08.2022) nennt für den ersten Quadranten des Messtischblattes 4814 über die vom LANUV aufgeführten Fledermausarten hinaus die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und eine unbestimmte Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii* agg.). Insgesamt sind für den ersten und zweiten Quadranten des MTB 4814 zehn weitere Eintragungen vorhanden¹; die Nachweise stammen aus den Jahren 1950 bis 2019. Von den aufgeführten Arten zählen die Fledermausarten und die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*, Nachweis von 1984) zu den sogenannten planungsrelevanten Arten. Die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse kommen bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, gut strukturierten Waldrändern und gebüschreichen Lichtungen oder Kahlschlägen vor. In Siedlungsnähe werden z.B. in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze, Obstgärten und Hecken besiedelt [MKULNV 2015]. Im Untersuchungsgebiet decken sich die Zusammensetzung und die Struktur des Gehölzstreifens im Süden (in etwa) mit den Habitatansprüchen von Haselmäusen. Das Gehölz steht jedoch zu isoliert, so dass ein Vorkommen von Haselmäusen, die insgesamt einen geringen Aktionsradius haben, ausgeschlossen wird.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Räuber unter den Säugetieren (z.B. Rotfuchs) aus der Umgebung gelegentlich in das Plangebiet einwandern, um auf Nahrungssuche zu gehen; ein essentielles Nahrungshabitat liegt hier jedoch nicht vor.

Von den in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten können (zumindest theoretisch) einige das untersuchte Plangebiet und seine Umgebung nutzen. Es ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass Vogel- und Kleinsäugerjäger², wie beispielsweise Sperber (*Accipiter nisus*), das Gelände gelegentlich zur Nahrungssuche aufsuchen. An bzw. auf den Gebäuden und unter den Gehölzbeständen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes wurden jedoch keine Hinweise (wie Kotpuren, Gewölle oder Mauserfedern) auf ein Vorkommen von Tag- oder Nachtgreifvögeln gefunden. Das Plangebiet selbst ist zu klein, um als (essentiell) Nahrungshabitat zu dienen; die Umgebung kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden.

¹ **fett** gedruckt = planungsrelevante Art in NRW: Igel (*Erinaceus europaeus*), Feldhase (*Lepus europaeus*), Erdmaus (*Microtus agrestis*), Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*), **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) 1984 in MTB 4814_1, Siebenschläfer (*Glis glis*), Zwergmaus (*Micromys minutus*), Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*), Maulwurf (*Talpa europaea*), Waschbär (*Procyon lotor*), Reh (*Capreolus capreolus*)

² Vorkommen von Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*, Brutnachweis in MTB 4813_2 [MKULNV 2015]) in der Umgebung sind bekannt [mdl. Information Auftraggeber].

Für die Quadranten 4814_1 und 4814_2 werden vom LANUV als Wiesenbrüter Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) genannt. Beide Arten sind sogenannte Offenlandbrüter, die für sie überschaubare große Flächen für das Brutgeschehen und zur Jungenaufzucht nutzen. Im heimischen Raum finden die Tiere solche Lebensräume vor allem auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Während die Feldlerche auf Wiesen, Weiden und Äckern über (vorzugsweise) ertragsärmeren Böden mit aufgelockerter niedriger Vegetation vorkommt, besiedelt der Kiebitz insbesondere großflächige, offene Nass- und Feuchtgrünländer mit kurzer oder ohne Vegetation oder Ackerflächen mit Nassstellen wie Blänken. Vertikale Strukturen wie Gebäude und hochwüchsige Gehölzstrukturen werden von der Feldlerche in einem Abstand zur Reviermitte, in der sich i.d.R. das Nest befindet, von ca. 100 m bis >120 m, vom Kiebitz im Abstand von ca. 140 m bis 200 m (240 m) toleriert. Zu Straßen und benutzten Wegen hält der Kiebitz einen Abstand von 110 m ein; die Feldlerche benötigt bei Straßen außerhalb des Siedlungsraumes einen Abstand von 500 m zur Störquelle. [Quellen: www.landwirtschaft-artenvielfalt.de/die-arten, Abfrage vom 04.10.2022; Bayerisches Landesamt für Umwelt 2016; <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/>, Abfrage vom 04.10.2022].

Aufgrund von Ausprägung und Größe des Plangebietes und den damit verbundenen geringen Entfernungen zu vertikalen Strukturen sowie der hohen anthropogenen Beeinträchtigungen (z.B. intensive Bewirtschaftung/Nutzung des Geländes mit anthropogen bedingten Störungen, Lage am Ortsrand) kann das Gelände diesen Arten keinen Lebensraum bieten.

Die Gehölzbestände in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet können (zumindest theoretisch) verschiedenen planungsrelevanten (und geschützten) Kleinvogelarten einen Lebensraum bieten. Der Baumpieper (*Anthus trivialis*) besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Singwarten, das Nest wird am Boden unter Grasbulten und Büschen angelegt. Der Neuntöter (*Lanius collurio*) lebt in extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand und Einzelbäumen; er legt sein Nest in dichten hochgewachsenen Gebüsch an, wobei dornige Straucharten bevorzugt werden [MKULNV 2015]. Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und Girlitz (*Serinus serinus*) sind Arten, die in Lebensräumen der Kulturlandschaft wie Parks, Gärten und Friedhöfen in Hecken, Gebüsch und Jungbäumen brüten [SINGER 1997].

Die Gehölz- und Gebäudebestände in der Umgebung des Plangebietes sind von der Maßnahme *nicht* unmittelbar betroffen. Nester und/oder Baumhöhlen wurden nicht festgestellt. In den Bäumen wurden keine Nester von Krähen oder Tauben gefunden, die beispielsweise von Waldohreulen (*Asio otus*) genutzt werden könnten. Schwalbennester, z.B. von Mehlschwalben (*Delichon urbicum*), wurden an den nahestehenden Gebäuden ebenfalls nicht gefunden. Nach Informationen des Auftraggebers existieren noch einzelne Mehlschwalbennester im Ort; der Bestand an Rauchschwalben ist nach Aufgabe der Viehhaltung im Ort erloschen und konzentriert sich jetzt auf die Höfe im Außenbereich, z.B. auf den Aussiedlerhof in ca. 200 m Entfernung zum Plangebiet. Der Hof ist von der Planung nicht berührt; es ist keine Beeinflussung zu erwarten.

Die Wiese des Plangebietes kann verschiedenen Vogelarten als Nahrungshabitat dienen (Tab.1). Wegen der geringen Flächengröße, der Nähe zur Bebauung und der anthropogenen Beeinträchtigung ist auszuschließen, dass es sich bei der betroffenen Grünlandfläche um ein essentielles Nahrungshabitat handelt.

Die anderen in Tabelle 1 genannten Vogelarten können das Plangebiet aufgrund ihrer Lebensweise nicht besiedeln.

Geschützte, nicht planungsrelevante Vogelarten, wie z.B. Amseln (*Turdus merula*), und Tauben, können jedoch sowohl an den Gebäuden, als auch in den Gehölzbeständen in der Umgebung des Plangebietes geeignete Nistplätze finden. Diese Bereiche sind von der Maßnahme *nicht* unmittelbar betroffen; Baumhöhlen und Nester in den Gehölzstrukturen wurden nicht festgestellt; an den Gebäuden fanden sich am Ortstermin keine Anzeichen von Brutversuchen.

@linfo nennt aus dem Tal des Bremker Baches westlich des Untersuchungsgebietes ein Vorkommen von Neuntöter (*Lanius collurio*) aus dem Jahr 1997; außerdem sind hier Goldammer (*Emberiza citrinella*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*) und Raubwürger³ (*Lanius excubitor*) nachgewiesen. Darüber hinaus sind Vorkommen von weiteren zehn geschützten (meist häufigen) Vogelarten⁴ aus weiterer Entfernung zum Plangebiet bekannt. Die Bestände sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

³ planungsrelevant, Erhaltungszustand NRW (kon): **schlecht**; zu Neuntöter s. Tab.1

⁴ **fett gedruckt** = planungsrelevante Art in NRW: Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Wasserramsel (*Cinclus cinclus*), Kleiber (*Sitta europaea*), **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Grünspecht (*Picus viridis*)

Tab.1: Planungsrelevante Arten der ausgewählten Biotoptypen „Fettwiesen und -weiden“ (FettW) [(überwiegender) Biotoptyp im Plangebiet], „Kleingehölze, Bäume [Einzelbaum Winterlinde im Plangebiet], Hecken“ (KlGehoe), „Gärten“ (Gaert) und „Gebäude“ (Gebaeu) [Biotoptypen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes] im ersten und zweiten Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“ (Stand: 29.08.2022);

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW [KON=Kontinentale Biogeographische Region] (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem MTB 4814;

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden. (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Ru): Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Ru: Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), Ru!: Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum);

fett: Arten mit Bezug zu Wiesen.

Art	Status	Ez _{NRW} (KON)	FettW	KlGehoe	Gaert	Gebaeu
Deutscher Name <i>Wissenschaftl. Name</i>						
Säugetiere						
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	A.v.	G	Na	Na	(Na)	FoRu!
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	A.v.	G	(Na)	Na	Na	FoRu
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	A.v.	U	Na	Na	(Na)	FoRu!
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	A.v.	G		Na	Na	FoRu!
Zweifarbflodermas <i>Vespertilio murinus</i>	A.v.	G	(Na)	(Na)	Na	FoRu
Vögel						
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Bv.	G	(Na)	(FoRu), Na	Na	
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Bv.	G	(Na)	(FoRu), Na	Na	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Bv.	U-	FoRu!			
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Bv.	G			(Na)	
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Bv.	U-		FoRu		
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Bv.	U	(Na)	Na	Na	
Uhu <i>Bubo bubo</i>	Bv.	G	(Na)			(FoRu)
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Bv.	G	Na	(FoRu)		
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Bv.	U		FoRu	(FoRu), (Na)	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	Bv.	U	(Na)		Na	FoRu!
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Bv.	G	(Na)	Na	Na	
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Bv.	G	(Na)	(Na)		
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Bv.	G	Na	(FoRu)	Na	FoRu!
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Bv.	U-	Na	(Na)	Na	FoRu!
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Bv.	G-	(Na)	FoRu!		

Tab.1: Fortsetzung

Art	Status	Ez _{NRW} (KON)	FettW	KlGehoe	Gaert	Gebaeu
Deutscher Name <i>Wissenschaftl. Name</i>						
Vögel						
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Bv.	G	Na	(FoRu)		
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Bv.	U	Na	(Na)	Na	FoRu
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Bv.	U	(Na)	FoRu	FoRu	FoRu
Grauspecht <i>Picus canus</i>	Bv.	S	(Na)			
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	Bv.	U		(FoRu)		
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Bv.	U			FoRu!, Na	
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Bv.	G	(Na)	Na	Na	FoRu!
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Bv.	U	Na		Na	FoRu
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Bv.	S	FoRu			

Für Amphibien und Reptilien bietet das Plangebiet keinen Lebensraum, da die Strukturen des Plangebietes sich nicht mit den Standortansprüchen der Tiere decken. Ob in den Gärten der angrenzenden Grundstücke Amphibien und/oder Reptilien vorkommen, ist nicht bekannt. In der Herpetofauna NRW sind für die Quadranten 1 und 2 des Messtischblattes 4814 geschützte und planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten aus dem Zeitraum 1961 bis 2006 verzeichnet⁵. Ein gelegentliches Einwandern aus den nahen Bachtälern von häufigen, anpassungsfähigen Arten, z.B. Erdkröten (*Bufo bufo*), ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Durchführung der geplanten Maßnahme das Lebensrisiko eines einzelnen Individuums nicht übersteigt.

Die Abfragen bei der Stadt Lennestadt und beim Fachdienst Umwelt, Kreis Olpe erbrachten keine Ergebnisse; an diesen Stellen sind keine Vorkommen von planungsrelevanten, geschützten und/oder schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten bekannt.

⁵ **fett** gedruckt = planungsrelevante Art in NRW: Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) im MTB 4814_1, Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Erdkröte (*Bufo bufo*), **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im MTB 4814_1, **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) im MTB 4814_1; @linfos nennt lediglich den Grasfrosch mit einem Vorkommen in der Bachaue des Oedinger Baches zwischen Oedinger Mühle und Oberelspe (BK-4814-162) östlich des UG, ohne Angaben zu Fundort und Funddatum.

5 Konfliktanalyse und Empfehlungen

5.1 Konfliktanalyse

Die in Kapitel 4 erläuterten Ergebnisse der Datenrecherchen und des Ortstermins deuten darauf hin, dass von dem Vorhaben verschiedene geschützte und ggf. auch planungsrelevante Tierarten betroffen sein könnten.

In den Gehölzen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes können verschiedene geschützte (nicht planungsrelevante), häufige und weit verbreitete Vogelarten, wie beispielsweise Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Amsel (*Turdus merula*) und Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), geeignete Nistplätze finden. Baumhöhlen bewohnende Vogel- (z. B. Meisen) und Fledermausarten (alle Fledermausarten sind streng geschützt; Anhang II und IV der FFH-RL) finden im gehölzlosen Plangebiet keine Nistmöglichkeiten und Quartiere; (wenige) Quartiere bzw. Nistmöglichkeiten in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet sind grundsätzlich möglich, auch wenn während des Ortstermins keine nennenswerten Baumhöhlen, Nester o.ä. gefunden wurden.

Gebäude bewohnende Fledermausarten können unter Umständen - ebenso wie Höhlenbrüter - in entsprechenden Gebäudestrukturen und in ggf. vorhandenen Hohlräumen hinter Fassadenverkleidungen oder in Rolladenkästen der Gebäude auf den angrenzenden Grundstücken geeignete Tagesquartiere (bzw. Nistplätze) finden.

Eine Übersicht über die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte ist in Tabelle 2 dargestellt.

*Insgesamt sind jedoch erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion der verbleibenden und umliegenden Vegetationsbestände aufgrund der geringen Größe des Plangebiets **nicht** zu erwarten.*

Zur Vermeidung und Minderung der genannten negativen Auswirkungen vgl. Kapitel 5.2.

Tab.2: Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte, die durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes in Lennestadt-Altenvalbert ausgelöst werden könnten.

Betroffene Tiergruppe oder Tierart	potenzieller Konflikt
Fledermäuse ► alle Arten streng geschützt ► Anhang II und IV der FFH-RL	Verlust potenzieller Quartiere durch ggf. notwendige Fällung von Höhlenbäumen in der Nähe
	Tötung von Jungtieren und/oder Adulten durch ggf. notwendige Fällung von (nahen) Höhlenbäumen
	betriebsbedingte negative Auswirkungen auf Tiere (Fledermäuse, nachtaktive Arten) können durch Lichtimmissionen (z. B. bei Beleuchtung/Anstrahlen von Wegen und Gebäude/Gebäudeteilen) entstehen
Vögel ► häufige und weit verbreitete Arten ► z.B. Rotkehlchen, Amsel	Verlust von Nistplätzen durch ggf. notwendige Fällungen oder Rodungsarbeiten in der Nähe
	Störung des Brutablaufs bis hin zum Verlust von Gelegen und Tötung von Nestlingen durch ggf. notwendige Fällungen oder Rodungsarbeiten
	Störungen von Brutabläufen durch verkehrliche Bewegungen und andere anthropogen bedingte Störungen in der Nähe von Brut- und Aufzuchtstätten, z.B. in den Gehölzstrukturen, die an das Plangebiet angrenzen; es kann zur Aufgabe von Brutgeschehen, damit verbunden zum Verlust von Gelegen und Nestlingen, und zum Abwandern der Tiere kommen
allgemein ► Vögel, Fledermäuse	baubedingte Beeinträchtigungen können während der Baustelleneinrichtung und Neubauphasen durch Lärm und Schadstoffe (evtl. Lichtreize) entstehen
	durch Bewegungen von Baumaterialien und Baustellenverkehr kann es zu Kollisionen (inkl. Verletzung und Tötung) mit Tieren kommen
	im Plangebiet kommt es durch Versiegelung zum Flächenverlust, zum Verlust von Biotopstrukturen, zum Verlust von Lebensraum bodenbewohnender Arten und zu einer Verkleinerung des potenziellen (nicht essentiellen) Nahrungshabitats verschiedener (auch geschützter und planungsrelevanter) Tierarten (z.B. Vögel, Fledermäuse)

5.2 Empfehlungen und Vermeidungsmaßnahmen

In Tabelle 2 werden die (potenziellen) artenschutzrechtlichen Konflikte aufgeführt, die infolge der geplanten Maßnahme in Lennestadt-Altenvalbert auftreten könnten.

Zum Schutz der in Tabelle 2 genannten Tiergruppen und -arten und somit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die folgenden Fristen einzuhalten und die hier aufgeführten allgemeinen Artenschutzmaßnahmen umzusetzen:

1. Zum Schutz brütender, geschützter Vögel und somit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist mit der „Baufeldvorbereitung“ außerhalb der Brut- und Setzzeiten zu beginnen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2021). Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Kontrolle der unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände auf ein Vorkommen brütender Vögel durch einen ökologischen Fachgutachter vor Beginn der Arbeiten durchzuführen und zu dokumentieren.
2. Bei der Baustelleneinrichtung ist ausreichend Abstand zum Gehölzstreifen und zu den Gehölzstrukturen der angrenzenden Grundstücke einzuhalten; die DIN 18920, die RAS-LP4 sowie die ZTV-Baumpflege sind zu beachten. Dies gilt entsprechend für die Winterlinde (und auch) während der Bauphase; hier ist zudem die **Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreis Olpe vom 15.07.2019** des Kreises Olpe beachten.
3. Auch wenn Fledermäuse im Plangebiet keine Quartiere finden, ist das Vorkommen der Tiere (zur Nahrungssuche) im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht auszuschließen. Im Hinblick auf den Schutz von Fledermäusen und anderen lichtsensiblen Tierarten ist eine (großflächige) nächtliche Beleuchtung im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung zu vermeiden. Vermieden werden sollen Streulicht (durch Einsatz geeigneter Lampentypen) und großräumige Anlockeffekte (durch möglichst niedrige Anbringung von Lampen). Empfehlenswert sind die Verwendung von (insektenneutralen) Leuchtmitteln mit niedrigem UV-Anteil und die

Beschränkung der Betriebsdauer der Lampen auf das unbedingt notwendige Maß (Anhang II).

Sind bei der Gestaltung der Gebäude größere Fensterfronten geplant, ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Freifläche verschiedene geschützte (und ggf. auch planungsrelevante) Vogelarten das Plangebiet frequentieren.

Um Verletzungen und Tötungen geschützter Vögel durch Anflug an die Glasscheiben zu vermeiden, ist entweder die Gestaltung der Glasflächen (im Hinblick auf die Effekte „Spiegelung“ und „Transparenz“) anzupassen und/oder durch eine geeignete Eingrünung des Grundstücks das Risiko eines Anflugs zu minimieren. Eine Beklebung der Scheiben mit einzelnen, handelsüblichen Greifvogelsilhouetten ist nachweislich nicht geeignet, Vogel-Kollisionen an Glasscheiben zu verhindern. Als Vorlage für die Gestaltung der Glasflächen kann die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizer Vogelschutzwarte dienen.

Bei eventuell notwendigen Fällungen und Rodungen gilt

4. Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind in einer frostfreien Periode und außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2021).
5. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zum Schutz von Fledermäusen in einer frostfreien Periode außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Vor der Fällung ist eine Kontrolle der Baumhöhlen (ggf. mittels Endoskop) erforderlich. Die Fällung von Hohlbäumen ist durch einen Fachgutachter ökologisch zu begleiten.
6. Der Fund von Fledermausquartieren ist in jedem Falle unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.
7. Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an

geeigneter Stelle (möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).

Detaillierte faunistische Untersuchungen und somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet, wenn die oben genannten Fristen eingehalten und die oben aufgeführten Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit.

Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass die Durchführung der geplanten Maßnahme nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden, sofern die oben genannten Fristen eingehalten und die beschriebenen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

6 Zusammenfassung

In Lennestadt-Altenvalbert soll ein Teil einer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Baugrund für die Errichtung von Wohnbebauung umgewidmet werden.

Für die hierfür erforderliche Erstellung einer Ergänzungssatzung sollte im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP, ASP I) untersucht werden, ob artenschutzrechtliche Belange von der Neuordnung des Plangebietes berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung der Stufe II nach BNatSchG (vom 18.08.2021) erforderlich ist.

Hierzu wurde, außer einer Datenrecherche beim LANUV, am 26. August 2022 eine Begehung des Plangebietes und der näheren Umgebung durchgeführt. Während des Ortstermins wurden verschiedene geschützte (und planungsrelevante) Vogelarten in der Umgebung beobachtet. Konkrete Hinweise auf eine derzeitige Besiedlung des Plangebietes (sowie der Gehölzbestände und der Gebäude angrenzender Grundstücke) durch planungsrelevante und/oder geschützte Tierarten wurden nicht gefunden.

Das LANUV nennt für den ersten und zweiten Quadranten des Messtischblattes 4814 „Lennestadt“ eine Anzahl von insgesamt 32 planungsrelevanten Tierarten. Für die meisten dieser Arten ist eine Besiedlung des Plangebietes jedoch ausgeschlossen, weil sich ihre Lebensraumansprüche nicht mit den Habitatstrukturen des Geländes decken, das einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.

Die Gehölzbestände auf den angrenzenden Grundstücken und der unmittelbar im Süden des Plangebietes anliegende Gehölzstreifen können jedoch verschiedenen geschützten (nicht planungsrelevanten) Vogelarten Nistplätze bieten. Darüber hinaus ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass an den Gebäuden der Nachbargrundstücke Fledermäuse und Höhlenbrüter in Rollladenkästen und in ggf. hinter Verschalungselementen vorhandenen Hohlräumen geeignete Quartiere finden.

Grundsätzlich bestehen jedoch keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Baumaßnahme im Bereich der Oberelsper Straße in Lennestadt-Altenvalbert, wenn die in Kapitel 5.2 genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

7 Literatur und Quellenverzeichnis

7.1 Allgemeine Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (HRSG.) (2016): Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes; Augsburg, Stand Dezember 2016. Download am 04.10.2022.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170; Bonn.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2); 73 S.; EDV-Version: [NaBiV_170_2_1_RL_Saeugetiere_2020_20210421-0804.pdf](#)
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3); 64 S.; EDV-Version: [NaBiV_170_3_1_RL_Reptilien_2020_20210317-1609.pdf](#)
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4); 34-35; EDV-Version: [NaBiV_170_4_1_RL_Amphibien_2020_20210420-1552.pdf](#)
- Downloads am 27.01.2022; www.BfN.de.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- GEIGER, A., KIEL, E.-F. & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen - Naturschutzfachliche Empfehlungen, Natur in NRW, Heft 4/07, LANUV NRW, Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2016): Brutvogelkartierung – Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW, Stand: März 2016; EDV-Version: [BV_Kartieranleitung_2016_27-03-2016 – Arbeitsanleitung_fuer_Brutvogel_Revierkartierungen_NRW.pdf](#)
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN & LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen.
- LEWANZIK, D. & CH. C. VOIGT (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für Fledermäuse; BfN Skript „Schutz der Nacht“, PDF-Datei.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht; 2. überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SINGER, D. (1997): Die Vögel Mitteleuropas; Kosmos-Naturführer, 2. Auflage, Stuttgart.

7.2 Internetquellen

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/masn/103035>, hrsg. vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) (2019); Abfrage vom 04.10.2022
www.landwirtschaft-artenvielfalt.de/die-arten, Abfrage vom 04.10.2022
www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de; Daten abgerufen am 29.08./05.10.2022
Geobasisdaten: © Geobasis NRW 2016, © GeoBasis-DE / BKG 2016
www.GEOportal.NRW; Geschäftsstelle des IMA GDI Nordrhein-Westfalen
Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen über www.GEOportal.NRW
www.herpetofauna-nrw.de; Daten abgerufen am 29.08.2022
www.saeugeratlas-nrw.lwl.org; Daten abgerufen am 29.08.2022
www.tim-online.nrw.de

7.3 Gesetze und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB), Stand: neu gefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2429; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.06.2013 I 1548; zuletzt geändert durch Art. 9 v. 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154); zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 2542).

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

KREIS OLPE (Hrsg.) (2019): Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreis Olpe vom 15.07.2019.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

7.4 Karten und Planwerke

Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt, rechtswirksam seit Juni 2003; Stand: April 2003, mit Änderungen bis März 2020 (39. Änderung), M. 1:15.000; Download am 26.09.2022.

Anhang I: Planungsrelevante Arten im 1. und 2. Quadranten des MTB 4814

„Lennestadt“; Stand: 29.08.2022, 05.10.2022

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW

(G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand);

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

Art		Status MTB 4814_1	Status MTB 4814_2	Erhaltungszustand in NRW (Kon)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	A.v.		G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.		G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	A.v.		U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	A.v.		G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	A.v.		G
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	Bv.	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.		G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	Bv.	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	Bv.	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Bv.		G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	Bv.	U
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Bv.	Bv.	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	Bv.	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.		G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	Bv.	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	Bv.	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Bv.	Bv.	G-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		Bv.	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Bv.		G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	Bv.	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	Bv.	U

Stand: September 2023

<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bv.	Bv.	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Bv.	Bv.	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv.	Bv.	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv.	Bv.	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	Bv.	U
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.		S

Anhang II: Hinweise und Empfehlungen für eine fledermausfreundliche Beleuchtung.

Ihr Flugvermögen und ihre auf der Echoortung basierende Orientierung ermöglichen den Fledermäusen die Jagd auf Fluginsekten im nächtlichen Luftraum. Damit vermeiden sie die Konkurrenz der auf ähnliche Beute spezialisierten Vögel, wie Mauersegler (*Apus apus*) und Schwalben.

Alle Fledermäuse sind nachtaktiv. Wird die nächtliche Dunkelheit durch künstliche Beleuchtung gestört, hat dies für die Fledermäuse gravierende Folgen (LEWANZIK & VOIGT 2013). Nur sehr wenige Arten profitieren von der Beleuchtung, die meisten Fledermausarten meiden beleuchtete Bereiche und verringern oder verändern⁶ an entsprechenden Stellen ihre Jagdaktivität.

Der Lebensraum lichtempfindlicher Arten wird durch die Beleuchtung zunehmend eingeschränkt. Beispielsweise führt die Beleuchtung von Flugkorridoren zu ihrer Meidung und damit unter Umständen zu einer Beeinträchtigung des Energiebudgets (LEWANZIK & VOIGT 2013). Die Beleuchtung von Quartiereingängen führt zu einem späteren Verlassen der Quartiere am Abend⁷. Die Tiere verpassen dadurch die für die Jagd sehr günstigen Abendstunden, in denen die Verfügbarkeit ihrer Beute, der Fluginsekten, besonders hoch ist. Die Folge sind eine verzögerte Entwicklung der Jungtiere und (infolgedessen) eine geringere Überlebenschance im Winter (LEWANZIK & VOIGT 2013).

⁶ Zum Beispiel erhöhen Fledermäuse ihre Fluggeschwindigkeit in beleuchteten Bereichen, vermutlich, um nicht selbst zur Beute von Nachtgreifen zu werden.

⁷ Lichtempfindliche Arten reagieren in der Regel mit der sofortigen Aufgabe des Quartiers.

Ein weiterer Aspekt ist die Attraktionswirkung künstlicher Beleuchtung auf die Fluginsekten, die von weither angelockt werden und somit den lichtsensiblen Fledermausarten im angrenzenden dunklen Gelände nicht mehr als Beute zu Verfügung stehen (LEWANZIK & VOIGT 2013).

Der Schutz von Insekten und anderen lichtsensiblen Tieren vor den nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen wurde inzwischen im § 41a BNatSchG (2021) gesetzlich verankert.

GEIGER et al. (2007) liefern verschiedene Empfehlungen, wie die negativen Auswirkungen unverzichtbarer, künstlicher Beleuchtung auf die heimische Fauna nachhaltig minimiert werden können:

1. **Verwendung geeigneter Leuchtmittel:** geeignet sind Lampen mit einem geringen (570 - 630 nm) oder einem engen (590 nm) Spektralbereich. Bei letzteren handelt es sich um Natriumdampf-Niederdrucklampen, die sich durch eine besonders hohe energetische Effizienz auszeichnen.
2. **Standortwahl:** eine möglichst niedrige Anbringung der Lampen verringert großräumige Anlockeffekte.
3. **Verwendung geeigneter Lampentypen:** der Lampenkörper sollte geschlossen sein und Abschirmungen nach oben und zu den Seiten aufweisen, so dass nur die tatsächlich benötigte Fläche beleuchtet wird.
4. **Betriebsdauer:** grundsätzlich sollte die Beleuchtungsdauer das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten.

Ähnliche Empfehlungen spricht der NABU Bundesverband (Berlin) in einer Informationsbroschüre von 2010 aus und fordert darüber hinaus noch eine generelle Rücksichtnahme auf ökologisch sensible Bereiche, wie Siedlungs- und Waldränder, Stadtparks und die Ufer von Gewässern (Ökologische Stadtbeleuchtung - Kommunale Lichtplanung für mehr Energieeffizienz und Naturschutz, PDF-Datei).